

**Satzung über die Gewährung von
Funktionsleistungsbezügen an
der Hochschule für angewandte
Wissenschaften –
Fachhochschule Ansbach
(Funktionsleistungsbezügesatzung)**

Vom 21. Juli 2011

P-5035-J

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), in Verbindung mit § 8 S. 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 01.01.2011 (GVBl. S. 50, BayRS 2032-3-4-1-WKF) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

§ 1

**Besondere Aufgaben in der
Hochschulselbstverwaltung**

(1) Besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 BayHLeistBV, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden können, sind an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach neben den Dekaninnen oder Dekanen und den Studiendekaninnen oder Studiendekanen auch die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule.

(2) Das Verfahren zur Vergabe der Funktionsleistungsbezüge an die vorgenannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie deren Höhe richtet sich nach den Grundsätzen der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach für die Vergabe von Leistungsbezügen nach der BayHLeistBV.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach vom 20. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach vom 21.07.2011.

Ansbach, den 21. Juli 2011



Prof. Dr. Gernard Mammen
Präsident

Diese Satzung wurde am 21.07.2011 in der Hochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.07.2011.